

In Bezug auf die erläuternde Bemerkung des Herrn Referenten, die er uns bei § 2 vortrug, habe ich nur darauf hinzuweisen, daß der Ausdruck „ortsanwesende staatsangehörige Bevölkerung“ überhaupt im Gesetzentwurf nicht vorkommt, also eine Frage darauf nicht zu richten ist. Die Deputation schlägt vor, § 2 unverändert zu genehmigen. Sofern also Niemand etwas weiter zu erinnern hat, richte ich an die Kammer die Frage:

„Ob sie § 2 in Gemäßheit der Regierungsvorlage genehmigen will?“

Einstimmig.

Referent Präsident Külle: Zu § 3 ist ebenfalls Nichts zu bemerken, er wird unverändert zur Annahme empfohlen. Nur hat er noch einen Zusatz erhalten unter der Rubrik § 3b., er lautet so:

„Erfolgen aus den Nutzungen dieses Vermögens Verwendungen für Bezirksanstalten, für deren Zwecke an einzelnen Orten des Bezirks durch örtliche Einrichtungen bereits in ausreichender Weise Fürsorge getroffen, so ist den betreffenden Ortsgemeinden aus den gedachten Vermögensnutzungen ein entsprechender Antheil zu gewähren.“

Die Schlußbestimmung in § 23 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873, leidet auch in diesem Falle Anwendung“.

Auch dieser Zusatz ist von der jenseitigen Kammer angenommen worden und die Deputation empfiehlt Ihnen ebenfalls mit § 3 den Zusatzparagraphen 3b.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 3 und § 3b.? Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

„Genehmigt sie § 3 der Regierungsvorlage?“

Einstimmig.

Ferner:

„Will die Kammer auch § 3b., wie er von der Zweiten Kammer beschlossen worden ist, ebenfalls ihrerseits genehmigen?“

Einstimmig.

Referent Präsident Külle: § 4 wird unverändert zur Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Sofern Niemand das Wort begehrt, frage ich die Kammer:

„Ob sie § 4 unverändert nach der Regierungsvorlage genehmigt?“

Einstimmig.

Referent Präsident Külle: Ebenso § 5 unverändert zur Annahme.

Präsident von Zehmen: Verlangt hier Jemand das Wort? Es ist nicht der Fall.

„Genehmigt die Kammer § 5 nach der Regierungsvorlage?“

Einstimmig.

Referent Präsident Külle: § 6. Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Ebenfalls zur Annahme.

Präsident von Zehmen: Sofern Niemand zu § 6 das Wort verlangt, frage ich die Kammer:

„Ob sie § 6 ebenso, wie den Eingang und die Ueberschrift des Gesetzentwurfs genehmigen will?“

Einstimmig.

Da es sich hier um einen Gesetzentwurf, der mittelst Königl. Decrets vorgelegt worden ist, handelt, so ist die Hauptabstimmung mittelst Namensaufrufs noch zu bewirken, ich frage daher die Kammer:

„Ob sie den eben berathenen Gesetzentwurf genehmigt und demgemäß auf das Königl. Decret Nr. 5 sich gegen die Staatsregierung erklären will?“

Es stimmten mit Ja die Herren:

Präsident von Zehmen.
Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer.
Secretär Bürgermeister Böhr.
Secretär von Schütz.
Prinz Georg, Königl. Hoheit.
Professor Dr. Fricke.
Bischof Forwerk.
Superintendent Dr. Lechler.
Graf zur Lippe.
von Böhlau.
Bürgermeister Martini.
von Schönberg.
Freiherr Dr. von Falkenstein.
Präsident Becker.
Bürgermeister Hirschberg.
Graf von Her.
Sahrer von Sahr.
Freiherr von Ferber.
Freiherr von Burgl.
Rittergutsbesitzer Pelz.
Bürgermeister Hennig.